Richtlinien zur Förderung stadtbilderhaltender und stadtgestalterischer Maßnahmen in Herrenberg

1. Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Stadt Herrenberg fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Gebäuden und Nebenanlagen, die denkmalgeschützt sind (Kulturdenkmale), die innerhalb der Gesamtanlage „Altstadt Herrenberg“ liegen und Maßnahmen an Ortsbild prägenden Gebäuden zur Förderung und Erhaltung der Stadtgestaltung.

Ziel dieser Richtlinien ist es, den Eigentümern, denen durch Bauvorschriften insbesondere im Bereich der Altstadtsatzung im Interesse der Allgemeinheit besondere Lasten auferlegt werden, einen Ausgleich in Form eines Zuschusses zu gewähren. Dies gilt analog für Gebäude in den Ortskernen der Stadtteile.

2. Geltungsbereich

Maßnahmen werden vorrangig im Bereich der Gesamtanlage „Altstadt Herrenberg“ und im Geltungsbereich der Altstadtsatzung gefördert. Im Einzelfall werden auch Maßnahmen in den Stadtteilen gefördert.

3. Förderung stadtbildpflegerischer Maßnahmen

Der Zuschuss wird gewährt zu den Kosten der stadtbilderhaltenden und stadtgestalterischen Maßnahmen, die gegenüber den den üblichen Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten zusätzlich entstehen. Hierzu gehören:

3.1 Fachwerkfreilegung und Freilegung von Sandsteingewänden und Sockelmauerwerk.

3.2 Erhaltung und Erneuerung der Fassade in Bezug auf

a) Fachwerk,
b) Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines Gebäudes oder von Teilen davon
c) Altstadtbildgerechte Fenster und Haustüren
d) Schaufenstergestaltung
e) Klappläden

3.3 Entfernen von altstadtfremden Werkstoffen und Werbeanlagen.

4. Höhe der Förderung

4.1 Für die Kosten am Gebäude zur Erhaltung des Stadtbildes entsprechend den Anforderungen aus der Altstadtsatzung werden maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten als Zuschuss gewährt.

4.2 Für ein einzelnes Objekt wird ein Zuschuss von höchstens 20.000 Euro gewährt. Werden mehr Anträge gestellt als Zuschussmittel zur Verfügung stehen, so werden die Mittel entsprechend der Bedeutung der Vorhaben verteilt. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn die zuschussfähigen Kosten 1.500 € übersteigen.

5. Verfahren

5.1 Die Förderung kann vom Eigentümer und sonstigen dinglichen Verfügungsberechtigten beantragt werden. Der Antrag muss vor Baubeginn bei der Stadt eingehen. Der Zuschussempfänger muss sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen auch nach Fertigstellung verpflichten.

5.2 Die Maßnahmen müssen vor der Ausführung mit der Stadt abgestimmt sein. Es ist ein Kostenangebot vorzulegen. Die Förderung setzt voraus, dass mit den Maßnahmen vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen einem vorzeitigen Beginn zustimmen.

5.3 Planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und denkmalschutz-rechtliche Bestimmungen dürfen durch die Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche Genehmigungen sind bis zur Bewilligung beizubringen.

5.4 Die Stadt erörtert mit dem Antragsteller den Umfang und den Zuschuss der Maßnahme. Der Zuschussbetrag kann pauschaliert werden. Bei der Zuschussfestlegung sind Förderungen anderer Stellen (z.B. Zuschüsse der Denkmalbehörde) und besondere Steuervorteile aufgrund erhöhter Abschreibungsmöglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

5.5 Die Rechnungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt vorgelegt werden. Die Bewilligung des Zuschusses tritt außer Kraft, wenn die Zahlungen nicht binnen eines Jahres ab Erteilung des Bewilligungsbescheids mit vollständigen Unterlagen beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel unverschuldete Verzögerungen beim Baufortschritt) kann diese Frist um bis zu einem Jahr verlängern.

5.6 Der Zuschuss wird nach Abschluss der geförderten Maßnahme und dem Vorliegen der Schlussrechnung ausgezahlt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 17.01.2007 in Kraft.

Herrenberg, 17.01.2007

Dr. Volker Gantner
Oberbürgermeister